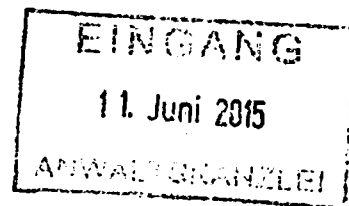


– Abschrift –



Landgericht Hildesheim

Beschluss

5 T 117/15

13 XIV 10593 B Amtsgericht Hildesheim

In der Abschiebungshaftsache

betr. [REDACTED]; geb. am [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer:

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 375/15 FA08 Mo

Weiterer Beteiligter:

Kreis Steinfurt Ordnungsamt/Ausländer, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt,
Geschäftszeichen: 32/2 - C 33/15

hat das Landgericht Hildesheim – 5. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Brinkmann als Einzelrichter am 09.06.2015 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom
11.05.2015 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Es wird davon abgesehen, Kosten für das Verfahren zu erheben. Die zur
zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des
Betroffenen werden dem weiteren Beteiligten auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000,00 €.

Gründe

I. Der Betroffene, ein algerischer Staatsangehöriger, reiste eigenen Angaben zufolge am 19.09.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 01.10.2014 einen Asylantrag. Der Betroffene wurde der Gemeinde im Kreis zugewiesen. Da dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Erkenntnisse darüber vorlagen, dass für die Bearbeitung des Asylantrags die Republik Frankreich zuständig ist, richtete es am 16.10.2014 ein Übernahmeseuchen nach der Dublin-III-Verordnung an die französischen Behörden. Diese erklärten mit Schreiben vom 21.10.2014, dass sie für die Bearbeitung des Antrags zuständig seien.

Mit Bescheid vom 17.11.2014 lehnte das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab. Zugleich ordnete es die Abschiebung des Betroffenen nach Frankreich an. Wegen des weiteren Inhalts des Bescheids wird auf Blatt 22 bis 25 der Ausländerakte des weiteren Beteiligten Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 19.11.2014 zugestellt (vgl. die Mitteilung des BAMF vom 18.12.2014, Blatt 50 und 51 der Ausländerakte). Der Bescheid wurde mit Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist bestandskräftig. Der Betroffene ist seit dem 04.12.2014 vollziehbar ausreisepflichtig.

~~Der weitere Beteiligte teilte dem Betroffenen durch Schreiben vom 01.04.2015 (Blatt 78 der Ausländerakte) mit, dass er ihn am 17.04.2015 nach Frankreich rücküberstellen werde. Das Schreiben wurde dem Betroffenen am 02.04.2015 ausgehändigt. Als Mitarbeiter des weiteren Beteiligten am 17.04.2015 gegen 2:15 Uhr die Unterkunft des Betroffenen aufsuchten, stellten sie fest, dass der Betroffene dort nicht anwesend war. Insoweit wird wegen weiterer Einzelheiten auf den Vermerk vom 17.04.2015 (Blatt 91 der Ausländerakte) verwiesen. Der Betroffene wurde daraufhin zur Fahndung ausgeschrieben. Er wurde am Vormittag des 11.05.2015 von Beamten der Bundespolizei auf dem Gelände des Hauptbahnhofs in Hildesheim festgenommen. Eine Festnahmeanzeige befindet sich nicht bei den Akten.~~

Mit Antrag vom 11.05.2015 beantragte der weitere Beteiligte die Anordnung von Abschiebungshaft gegen den Betroffenen. Zur Begründung führte er aus, die Haftgründe des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz seien erfüllt. Wegen des weiteren Inhalts des Antrags wird auf Blatt 115 bis 117 der Ausländerakte Bezug genommen.

Ausweislich der gerichtlichen Niederschrift verkündete das Amtsgericht Hildesheim am Nachmittag des 11.05.2015 den bei den Akten befindlichen Beschluss über die Anordnung der Abschiebungshaft. Insoweit wird wegen weiterer Einzelheiten auf Blatt 7 bis 9 der Akte verwiesen. Sodann gab das Amtsgericht dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu dem Haftbefehl zu äußern. Wegen des weiteren Inhalts der Niederschrift wird auf Blatt 4 bis 6 der Akte verwiesen.

Der Betroffene wurde in die JVA Langenhagen verschubt. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 13.05.2015 legte der Betroffene gegen den vorbezeichneten Beschluss Beschwerde ein, die er mit Schriftsatz vom 25.05.2015 begründete. Insoweit wird zur näheren Sachdarstellung auf Blatt 31 und 32 der Akte verwiesen. Das Amtsgericht hat der Beschwerde – noch vor Eingang der Beschwerdebegründung – nicht abgeholfen (Beschluss vom 21.05.2015, Blatt 26 der Akte).

Der weitere Beteiligte versuchte, die Abschiebung am 01.06.2015 auf dem Luftweg durchzuführen. Da der Betroffene sich weigerte, in das bereitstehende Flugzeug zu steigen, lehnte der Luftfahrzeugführer die Beförderung des Betroffenen ab. Daraufhin wurde der

Betroffene auf Anordnung des weiteren Beteiligten aus der Abschiebungshaft entlassen. Er hält sich bis auf weiteres wieder an seinem Wohnsitz in [REDACTED] auf.

Der Betroffene beantragt festzustellen, dass die Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahme des Amtsgerichts Hildesheim rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat. Der weitere Beteiligte hält die Beschwerde für unbegründet.

II. Die Beschwerde ist begründet.

Die Beschwerde, die sich zunächst gegen die Anordnung der Sicherungshaft richtete, hat sich infolge der Haftentlassung des Betroffenen am 01.06.2015 erledigt. Auf Antrag des Betroffenen ist festzustellen (§ 62 FamFG), dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten, nämlich in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, verletzt hat. Die Anordnung der Sicherungshaft war rechtswidrig.

1. Gemäß § 420 Abs. 1 S. 1 FamFG hat das Gericht den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. Das ist hier nicht geschehen. Ausweislich der gerichtlichen Niederschrift wurde dem Betroffenen zu Beginn der Anhörung der vom zuständigen Abteilungsrichter bereits zu den Akten gebrachten Sicherungshaftbefehl verkündet. Sodann wurde dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. ~~Dieses Vorgehen mag in Haftsachen rechtmäßig sein (vgl. § 115 StPO); in Freiheitsentziehungssachen ist es unzulässig.~~

Die Anhörung des Betroffenen vor der Anordnung von Abschiebungshaft ist zwingend erforderlich. Die persönliche Anhörung dient nicht nur der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen. Ihr vorrangiger Zweck ist es, dem Richter einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen und seine Kontrollfunktion im Hinblick auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung wahrnehmen zu können. Die mündliche Anhörung vor der Entscheidung über die Freiheitsentziehung gehört zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien, deren Beachtung Art. 104 Abs. 1 Grundgesetz fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht; sie ist das Kernstück der Amtsermittlung im Freiheitsentziehungsverfahren (vgl. Keidel/Budde, FamFG, 18. Aufl., § 420 Rn. 1). Das Unterbleiben der mündlichen Anhörung „drückt wegen deren grundlegender Bedeutung einer gleichwohl angeordneten Freiheitsentziehung den Makel der Rechtswidrigkeit auf, der auch durch Nachholung der persönlichen Anhörung nicht getilgt werden kann“ (Keidel/Budde, a. a. O., § 420 Rn. 2). Eine darauf beruhende Rechtswidrigkeit der Maßnahme kann nach Beendigung der Freiheitsentziehung Gegenstand eines Feststellungsantrags gemäß § 62 vom FG sein (Keidel/Budde, a. a. O.).

Die ausweislich der Niederschrift erfolgte Belehrung des Betroffenen darüber, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen, ist erkennbar den Vorschriften der §§ 115 Abs. 3, 136 Abs. 1 S. 2 StPO entlehnt. Sie lässt besorgen, dass der zuständige Abteilungsrichter der Ansicht war, in Abschiebungshaftssachen stehe dem Betroffenen ein Recht auf Aussageverweigerung ebenso wie im Strafverfahren zu. Das ist ersichtlich nicht der Fall. Im Verfahren nach dem FamFG steht es jedem Beteiligten frei, ob er sich zur Sache äußern und damit von seinem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz, § 34 Abs. 1 FamFG) Gebrauch machen oder ob er sein Recht auf Äußerung nicht wahrnehmen will. Eine Belehrung über diese Wahlmöglichkeit ist weder gesetzlich vorgesehen noch aus anderen Gründen erforderlich.

2. Da die Freiheitsentziehung aus den vorstehenden Gründen rechtswidrig war, kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob auch die weiteren vom Verfahrensbevollmächtigten des

Betroffenen in der Beschwerdebegründung vorgetragenen Erwägungen die Feststellung der Rechtswidrigkeit begründen können.

Die Kammer weist daher nur ergänzend darauf hin, dass der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz entgegen der Ansicht des weiteren Beteiligten nicht gegeben war. Ein Haftgrund liegt nach dieser Vorschrift vor, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Wegen der einschneidenden Folgen eines nicht angezeigten Aufenthaltswechsels muss die Ausländerbehörde in der Regel auf die Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz und die mit einem Unterlassen der Anzeige des Aufenthaltswechsels verbundenen Folgen hinweisen (BGH, Beschluss vom 19.05.2011 – V ZB 36/11 – Rn. 10; Beschluss der Kammer vom 03.06.2015 – 5 T 112/15 –). Ein entsprechender Hinweis ist weder dem Bescheid des BAMF vom 17.11.2014 (Ablehnung des Asylantrags) noch dem Schreiben des weiteren Beteiligten vom 01.04.2015 (Ankündigung der Abschiebung) zu entnehmen. Jenes Schreiben enthält vielmehr den Hinweis auf den Erlass eines Abschiebungshaftbeschlusses für den Fall, dass der Betroffene sich zum angegebenen Zeitpunkt nicht am vereinbarten Ort bereithalten sollte. Damit hatte der weitere Beteiligte den Betroffenen nur auf die Rechtsfolgen der Abwesenheit bei der Abholung zwecks Durchführung der Abschiebung und damit auf den Haftgrund des § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz hingewiesen. Ein Hinweis auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Mitteilung des Wechsels des Aufenthaltsorts lag darin nicht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 S. 2, 430 FamFG.

IV. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Brinkmann
Vorsitzender Richter am
Landgericht